

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für die Änderung  
der 110-kV-Freileitung LH 13-129 "Ahrensburg/N – Glinde" Abzweig  
Braak  
in der Gemeinde Braak  
Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie- v. 01.02.2021 – Az.: AfPE 14- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-46

Die Schleswig-Holstein Netz AG ist als Verteilnetzbetreiber im Bundesland Schleswig-Holstein auch zuständig für Ausbau und Betrieb des 110-kV-Netzes im Kreis Stormarn. In dem Gebiet Stapelfeld – Braak steht eine Ertüchtigung des bestehenden 11-kV und 30-kV-Netzes an. Hintergrund sind die vermehrten Leistungsanfragen bestehender und neuer Gewerbeunternehmen sowie die Erweiterung der Müllverbrennungsanlage. Aus diesem Anlass plant die Schleswig-Holstein Netz AG den Neubau eines Umspannwerks (UW) in der Gemeinde Braak, welches eine neue Versorgungsanbindung an das bestehende Hochspannungsnetz ermöglicht.

Zur Anbindung des neuen Umspannwerks an das Hochspannungsnetz ist die bestehende 110-kV-Freileitung LH-13-129 „Ahrensburg/Nord – Glinde“ im Osten der Gemeinde Braak zu verändern. Das hier betrachtete Änderungsvorhaben umfasst den Neubau des Mastes 31A einschließlich der Anbindung des geplanten UW an die Bestandsleitung sowie den Bau eines Provisoriums, um die Stromversorgung während der Bauphase zu gewährleisten.

Alle national geschützten Gebiete oder nach europäischem Recht geschützte NATURA 2000-Gebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraums des Vorhabens.

Die erforderlichen temporären Arbeitsflächen, Zuwegungen und Provisorien beschränken sich überwiegend auf intensiv genutzte, landwirtschaftliche Flächen. Anlagebedingte Versiegelungen durch Neugründung eines Mastfundaments beschränken sich

auf wenige Quadratmeter; oberhalb des Geländes verbleiben ausschließlich die betonierte Eckstielkappen. Zur Anbindung des UW ist ein neuer Mast im Bereich eines ehemaligen Weges zu errichten, in dem sich nach der Nutzungsaufgabe ein Feldgehölz entwickelt hat. Im Zuge der Errichtung des Mastes lassen sich baubedingte Betroffenheiten nicht vermeiden. Der neue Mast 31 N (35 m) wird sich geringfügig gegenüber den angrenzenden Bestandsmasten erhöhen, bislang hängen die Leiterseile auf ca. 22 m. Somit sind die Auswirkungen auch hinsichtlich der bereits bestehenden Masten und Leitung für das Landschaftsbild als nicht erheblich zu bezeichnen. Zusätzlich muss aus betrieblicher Sicht ein Knick-Überhänger innerhalb des geplanten neuen Spannungsfeldes zur Anbindung des UW eingekürzt oder gefällt werden. Da es sich bei dem hier betrachteten Vorhaben aber um eine Änderung einer bestehenden Freileitung handelt und dies somit in einem bereits vorbelasteten Raum stattfindet, sind Wirkungen auf die Tierwelt hauptsächlich während des Baubetriebes zu erwarten. Baubedingt kann es zu einer temporären Überprägung von Lebensstätten und einer zusätzlichen Scheuchwirkung durch die Bautätigkeiten kommen. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden, Pflanzen, Biodiversität Landschaft und Tiere sind nicht als erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG zu bewerten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Mensch sind aufgrund der sehr geringen projektspezifischen Wirkintensität von untergeordneter Bedeutung.

Nach Umsetzung des Vorhabens stehen die temporär verlustigen Flächen umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere insbesondere die Anfluggefährdung von Vögeln am frei hängenden Leiterseil können durch effektive Vogelschlagmarkierungen dort minimiert werden. Geeignete bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen können baubedingte Beeinträchtigungen in das Schutzgut Tiere (insbesondere Vögel und Fledermäuse) weitestgehend vermeiden. Die Eingriffe in den Naturhaushalt, die trotz Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben, können vollständig über geeignete Ökokonten ausgeglichen werden.

Da sich die Wirkungen auf die Schutzgüter ausschließlich auf den direkten Mastbereich oder baubedingt kleinräumig sowie zeitlich begrenzt sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auch in Verbindung mit den vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. mit § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG oder Ihre Wechselwirkungen sind sehr geringfügig oder nicht zu erwarten. Weitere Vorhaben, welche einer näheren kumulierenden Betrachtung unterlägen, bestehen nicht.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen oder besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß Anlage 3 UVPG vorliegen, und dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und deren Schutzgüter, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen sind, zu rechnen ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.